



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1681**

A14

Aktenzeichen  
2343-Z.47  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Middelmann  
Telefon: 0211 8792-323

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

### 23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. September 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP „Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern“ in Verbindung mit „Anhörung im Rechtsausschuss zu den Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollziehern“

#### Anlage

1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu TOP „Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Verbindung mit Anhörung im Rechtsausschuss zu den Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollziehern“ der Tagesordnung der 23. Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2023 übersende ich zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

23. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27. September 2023

Bericht zu TOP „Kosten für die Einrichtung des elektronischen  
Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts-  
vollziehern“ in Verbindung mit „Anhörung im Rechtsausschuss  
zu den Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsver-  
kehrs bei den Gerichtsvollziehern“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 13. September 2023 erbetene Unterrichtung im Anschluss an die durchgeführte Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 22. August 2023 (APr 18/317).

Zu den darin aufgeworfenen Fragen berichte ich wie folgt:

1.

*Wie beurteilt die Landesregierung die durchgeführte Sachverständigenanhörung hinsichtlich der Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern?*

Ohne der abschließenden Beurteilung des Rechtsausschusses vorgreifen zu können bzw. zu wollen, sieht sich die Landesregierung aufgrund der Sachverständigenanhörung in ihrer – bereits im Bericht der Landesregierung vom 20. März 2023 (Vorlage 18/1023) mitgeteilten – Auffassung bestätigt, dass eine vorzeitige Evaluation der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung (GVVergVO) angezeigt erscheint. Nach Auffassung der Landesregierung hat die Sachverständigenanhörung vor allem gezeigt, dass sowohl die Vergütung als auch die Kosten von vielfältigen Faktoren abhängig sind, die einer dezidierten Betrachtung bedürfen.

2.

*Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – zur Sicherung der Modernisierung der Zwangsvollstreckung – sämtliche Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aus ihrem Privatvermögen finanziert haben, weil die bestehenden Vergütungen diese Mehrkosten nicht abgedeckt?*

Wie bereits in dem unter Ziffer 1. in Bezug genommenen Bericht der Landesregierung vom 20. März 2023 ausgeführt, können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – neben der Gewährung der Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung gemäß § 4 GVVergVO – auch in Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GVVergVO zu gewährende Vergütung für die Einrichtung und den Betrieb des Büros nicht auskömmlich ist, Härtefall-Anträge nach § 5 GVVergVO stellen.

## **§ 5**

### **Besondere Vergütung**

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 kann auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden, wenn die nach den §§ 1 und 2 zustehenden Vergütungsbeträge aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht ausreichen, um die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros, zu bestreiten.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren typischen Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten schlüssig darzulegen.

Vor diesem Hintergrund müssen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht auf ihr Privatvermögen zurückgreifen, um von der bestehenden Vergütung nicht (mehr) abgedeckte Mehrkosten zu finanzieren. Nach hiesigem Kenntnisstand ist bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden.

3.

*Wie plant die Landesregierung die angefallenen Mehrkosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu ersetzen?*

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe insoweit eine Änderung der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung erforderlich ist, hängt maßgeblich von den Ergebnissen der – nach Auffassung der Landesregierung – durchzuführenden Evaluation ab.

4.

*Wann plant die Landesregierung die Anpassung der Vergütung vorzunehmen? Wenn dies von der Evaluierung abhängt: Wann soll diese durchgeführt werden und wie lange braucht es im Anschluss für die Anpassung der Vergütung?*

Wie bereits ebenfalls mit dem unter Ziffer 1. in Bezug genommenen Bericht der Landesregierung vom 20. März 2023 mitgeteilt, war ursprünglich beabsichtigt, eine nach § 9 GV VergVO vorgezogene Evaluation zur Frage der Auskömmlichkeit der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher noch in diesem Jahr durchzuführen. Da die Festlegung der exakten Parameter für eine Evaluierung, die zudem noch einer Abstimmung mit der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Personalvertretungsgremien, den Gerichtsvollzieherverbänden und – innerhalb der Landesregierung – mit dem Ministerium der Finanzen bedarf, sehr komplex ist, sind – nachdem der Rechtsausschuss die Durchführung einer Sachverständigenanhörung beschlossen hatte – die bisherigen Überlegungen zurückgestellt worden, um zunächst die Ergebnisse der Anhörung der Sachverständigen sowie die Bewertung und etwaige Empfehlungen durch den Rechtsausschuss abzuwarten. Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass eine Evaluation der Vergütung erst im nächsten Jahr durchgeführt werden kann. Die Landesregierung ist jedoch bemüht, eine solche so schnell wie möglich durchzuführen. Wie viel Zeit nach der Evaluierung für eine etwaige Anpassung aufgewendet werden muss, kann derzeit ebenfalls noch nicht sicher prognostiziert werden.